



Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften (BT-Drs. 16/7248 vom 21. November 2007)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 gegenüber dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer als gesetzliche Berufsorganisation aller Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzentwurf in Art. 5 Nr. 2 vorsieht, dass nach § 3 Abs. 5 Dienstleistungsstatistikgesetz (DIStatG) die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) und c) DIStatG-E nur bei Erhebungseinheiten mit mindestens 20 tätigen Personen erfasst werden sollen und darüber hinaus nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 b) DIStatG-E in den Dienstleistungsbereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Buchführung nur alle zwei Jahre. Allerdings existieren sowohl die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 b) DIStatG-E (Zahl der Beschäftigten in Vollzeiteinheiten) als auch nach Abs. 3 Nr. 3 b) (Auslandsumsätze oder Einnahmen nach Sitz des Auftraggebers innerhalb und außerhalb der Europäischen Union) und c) DIStatG-E (Umsetzung oder Einnahmen nach Art der Dienstleistung) bisher nicht, sondern sollen durch den Gesetzentwurf neu in das Dienstleistungsstatistikgesetz aufgenommen werden.

Mit Blick auf die Begründung des Gesetzentwurfs, wonach dieser primär der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 vom 20. Dezember 2006 und der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 vom 20. Dezember 1996 dient, möchten wir uns den Hinweis erlauben, dass diese Verordnungen die Erhebung der Zahl der Beschäftigten in Vollzeiteinheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b) DIStatG-E) nur für Bereiche vorsehen, die nach der NACE Rev. Klassifikation dem Bereich Industrie zuzuordnen sind (vgl. Anhang 2 Abschn. 4 Nr. 3 Code 16140 VO (EG, EURATOM) Nr. 58/97). Auch die Erfassung von Umsätzen oder Einnahmen nach Art der Dienstleistung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b) DIStatG-E) ist europarechtlich nicht für alle Wirtschaftszweige verbindlich vorgeschrieben, sondern lediglich für die Bereiche, die nach der NACE Rev. Klassifikation zum Be-

reich Handel gehören (vgl. Anhang 3 Abschn. 4 Nr. 3 Code 18100 ff. VO (EG, EURATOM) Nr. 58/97).

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dagegen für die neu geschaffenen Erhebungsmerkmale gerade keine Bereichsausnahmen vor, sondern bezieht in § 2 Abs. 1 DIStatG-E u. a. auch den Abschnitt M der NACE Rev. ein, nämlich die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen. Im Hinblick darauf, dass die neu geschaffenen Erhebungsmerkmale unzweifelhaft Informationspflichten i. S. d. § 2 Abs. 1 NKRG darstellen und im Rahmen des von der Bundesregierung initiierten Projekts Bürokratieabbau eine Nettoentlastung von Informationspflichten in Höhe von 25 % angestrebt ist, möchten wir anregen, die Neufassung von § 3 DIStatG-E insoweit auf das europarechtlich notwendige Maß zu beschränken.

Insoweit dürfen wir auch auf Ziff. 6 der Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2007 zu dem Gesetz verweisen (BR-Drs. 664/07, auch als Anlage 3 Bestandteil der o. g. BT-Drs.), in der der Bundesrat ebenfalls darum bittet, mit Blick auf eine Begrenzung der Bürokratiekosten alternative Regelungen zur Ausweitung der Berichtskreise zu prüfen. Unabhängig von den o. g. europarechtlichen Implikationen möchten wir auch auf Ziff. 5 der o. g. Bundesratsstellungnahme verweisen, wonach sich bei § 3 Abs. 1 Nr. 2 b) DIStatG-E das Problem stellt, dass eine exakte Definition des Merkmals „Vollzeiteinheit“ im Ergebnis nicht möglich ist.